

Verein - Statuten

Statuten des Famylieträff Tafers

Vorbemerkung

Diese Statuten sind der Einfachheit und der besseren Lesbarkeit halber in der weiblichen Form abgefasst. Die männliche Form gilt sinngemäss.

Art. 1 Name

Unter dem Namen Famylieträff Tafers besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 - 79 ZGB, mit Sitz in 1712 Tafers. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck und Ziel

Die Aufgabe des Vereins besteht in der Führung und Organisation der Spielgruppe und der Aktivitäten des Famylieträff Tafers. Der Verein setzt sich zum Ziel:

- Kontakte unter den Eltern und Kindern zu fördern
- gezielte Aktivitäten für die ganze Familie anzubieten
- Für die inhaltliche Gestaltung und Führung der Spielgruppe, der Krabbelgruppe und des Kinderhüeti ist das entsprechende Leitbild, welches vom Vorstand erlassen wird, verbindlich.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. September und endet am 31. August.

Art. 3 Mitgliedschaft

Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder für die Spielgruppe Tafers anmelden werden mit der Überweisung des Spielgruppenbeitrages Aktivmitglieder des Vereins, **ohne jegliches Zutun**. Mit dem Austritt des Kindes aus der Spielgruppe Tafers auf Ende des Spielgruppenjahres erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

Passivmitglieder können alle am Famylieträff interessierten Familien oder juristische und natürliche Einzelpersonen werden. Über die Aufnahme von Passivmitgliedern beschliesst der Vorstand.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Jahr ist jedoch der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Die Spielgruppenbeiträge der Spielgruppe werden gemäss den Bestimmungen zurückbezahlt.

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung (einfaches Mehr) ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

Art. 4 Finanzierung und Haftung

Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge
- Spielgruppengelder
- Unterstützungen und Spenden von Privaten, Firmen, Vereinen und Behörden
- Erlös aus Anlässen

Die Mitgliederbeiträge werden alljährlich durch die Generalversammlung festgelegt. Die Kinder von Vorstandsmitgliedern erhalten eine Vergünstigung."

Nach Prüfung der Verhältnisse kann der Vorstand wegen Krankheit, Arbeitslosigkeit oder anderer wichtiger Gründe dem betroffenen Mitglied den Betrag während der massgeblichen Periode reduzieren oder gänzlich erlassen.

Spielgruppenbeiträge können durch den Vorstand festgesetzt oder angepasst werden.

Die Kassierin ist für die korrekte Rechnungsführung verantwortlich. Das Rechnungsjahr ist gleich dem Vereinsjahr.

Art. 5 Organisation

Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren
- Spielgruppenleiterinnen

Art. 6 Generalversammlung

Die Generalversammlung der Mitglieder ist das oberste Organ. Sie wird jährlich mindestens einmal zur Erledigung der ordentlichen Geschäfte durch den Vorstand einberufen.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe des Ortes sowie der zu behandelnden Traktanden. Die Einladungen sind den Mitgliedern mindestens 20 Tage vor der Versammlung zuzustellen.

Die Generalversammlungen werden durch die Präsidentin und bei der Verhinderung durch ihre Stellvertreterin geleitet. Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt. Anträge sind mindestens eine Woche vor der GV schriftlich an den Vorstand zu richten. An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung können der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Einladung mit den Traktanden ist mindestens zwei Wochen zum Voraus zuzustellen.

Art. 7 Aufgaben

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Sie genehmigt das Protokoll der letzten Generalversammlung.
- Sie wählt den Vorstand.
- Sie nimmt Kenntnis von der Geschäftsführung und entlastet die Organe des Vereins.
- Sie wählt die Rechnungsrevisoren.
- Sie genehmigt die Jahresrechnung.
- Sie entscheidet über Statutenänderungen.
- Sie entscheidet über die vom Vorstand unterbreiteten Anträge.
- Sie legt die jährlichen Mitgliederbeiträge fest.
- Sie entscheidet über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- Sie entscheidet über die Auflösung des Vereins.

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere fallen ihm folgende Aufgaben zu:

- Organisation von Vereinsaktivitäten
- Organisation und Gewährleistung eines reibungslosen Spielgruppenbetriebes
- Einberufung und Durchführung der Generalversammlung
- Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- Erlass von Reglementen und Richtlinien
- Informationen und Kontakte zu Mitgliedern, Vereinen und Behörden

Er ist befugt, die dringenden, laufenden Geschäfte an das Präsidium zu delegieren. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand besteht inklusive Präsidentin aus mindestens drei und maximal sieben Mitgliedern. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes beschliesst der Vorstand ob die Neubesetzung der Vakanz sofort oder erst an der nächsten ordentlichen Generalversammlung vorzunehmen ist. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Aufgaben der Vorstandsressorts sind den Stellenbeschreibungen zu entnehmen. Das Präsidium besorgt die laufenden Geschäfte, die ihm der Vorstand überträgt und leitet die Versammlungen. Das Präsidium hat darüber Rechenschaft gegenüber dem Vorstand und der Generalversammlung abzulegen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit fällt die Präsidentin den Stichentscheid. In dringlichen Angelegenheiten kann die Präsidentin Zirkularbeschlüsse anordnen.

Im Verkehr mit der Bank sind die Präsidentin und die Kassiererin einzelzeichnungsberechtigt.

Art. 9 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren. Sie prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist jederzeit möglich.

Art. 10 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Mitgliederbeitrag. Eine persönliche Haftung des Vorstands ist ausgeschlossen.

Art. 11 Statutenänderung / Vereinsauflösung

Anträge auf Statutenänderung sind zwei Monate vor der Generalversammlung der Präsidentin schriftlich einzureichen.

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen Generalversammlung und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Das Vereinsvermögen geht an die Gemeinde Tavers, sofern nicht innerhalb von 3 Jahren ein neuer Verein gegründet wird. Die Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 12 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Das erste Vereinsjahr beginnt mit dem Datum der Vereinsgründung und endet am 31. August 2011.

Für die nicht geregelten Punkte gelten die Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Diese Statuten treten am Tag ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Statuten geändert und an der GV angenommen: 04. Oktober 2011

Die Präsidentin:

Die Sekretärin: